Nr..... Ordnungsvermerk Signum der Klassenleitung

## Bestätigung einer Erkrankung

nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Schulordnung (BayScho)

Die Schülerin / Der Schüler	aus der
Klasse mit der Klassenleitung	·
fehlte krankheitsbedingt vom	bis einschließlich
Erkrankungen müssen stets vor Unterrichtsbeginn bis 08:00 Uhr dem Sekretariat der Schule telefonisch mitgeteilt werden.  Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist die Schülerin/der Schüler dazu verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die Dauer der Krankheit beim Klassenleiter vorzulegen.  Die Schule behält sich die Nachweispflicht durch ein schulärztliches Zeugnis bei einer Erkrankung von mehr als fünf Schultagen vor. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BayScho)  Bei auffallend häufigen Erkrankungen kann ein schulärztliches Zeugnis ab dem ersten Krankheitstag verlangt werden. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BayScho)	
Staatliche Realschule Obergünzburg	Nr Signum der Ordnungsvermerk Klassenleitung
Bestätigung einer Erkrankung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Schulordnung (BayScho)	
Die Schülerin / Der Schüler	aus der
Klasse mit der Klassenleitung	
fehlte krankheitsbedingt vom	bis einschließlich
Erkrankungen müssen stets vor Unterrichtsbeginn bis 08:00 Uhr dem Sekretariat der Schule telefonisch mitgeteilt werden.	
Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist die Schülerin/der Schüler dazu verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die Dauer der Krankheit beim Klassenleiter vorzulegen.  Die Schule behält sich die Nachweispflicht durch ein schulärztliches Zeugnis bei einer Erkrankung von mehr als fünf Schultagen vor. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BayScho)  Bei auffallend häufigen Erkrankungen kann ein schulärztliches Zeugnis ab dem ersten Krankheitstag verlangt werden. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BayScho)	
Ort, Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten